



Siberian Husky Club Deutschland e. V. (SHC)

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) in Dortmund
angeschlossen der Fédération Cynologique Internationale (FCI)

Zuchtordnung

(SHC-ZO)

Stand November 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Zuchtrecht	4
2.1 Züchter	4
2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken	4
2.3 Verkauf von belegten Hündinnen	4
3. Zuchtberatung und Kontrolle	4
3.1 Zuchtleitung	4
3.2 Zuchtwarte	5
4. Zucht	5
4.1 Zucht Voraussetzungen	5
4.1.1 Allgemeines	5
4.1.2 Zuchtzulassung	5
4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere	5
4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung	6
4.1.5 Wurfstärke	6
4.1.6 Inzestzucht	6
4.1.7 Einzelbewertung	6
4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde	6
4.3 Verwenden von Auslandsrüden	6
5. Zwingername	7
5.1 Bedeutung	7
5.2 Verzicht auf einen Zwingernamen	7
5.3 Zwingernamenschutz	7
5.4 Geltung des Zwingernamens	8
6. Deckakt	8
6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers	9
6.1.1 Allgemeines	9
6.1.2 Deckbuch	9
6.1.3 Deckbescheinigung, Inhalt	9
6.1.4 Künstliche Besamung.....	9
6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers	9
6.2.1 Allgemeines	9

6.2.2 Zwingerbuch	9
6.2.3 Deckmeldung, Meldezeitraum	10
7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen	10
7.1 Wurfmeldung	10
7.2 Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer	10
7.3 Anmeldung zur Eintragung in das Zuchtbuch	11
7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters	11
7.5 Wurfabnahme	11
7.5.1 Vorbereitung, Durchführung	11
7.5.2 Bericht	12
7.5.3 Kostenerstattung	12
7.6 Abstammungsnachweis	12
8. Zuchtbuch	12
8.1 Allgemeines	12
8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch	12
8.2.1 Inhalt des Zuchtbuches	12
8.2.2 Zuchtklassen	12
8.2.3 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen	13
8.2.4 Form der Eintragungen	13
8.2.5 Ahnentafeln	13
8.3 Eintragungssperre	13
8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher	13
8.5 Angaben über Hunde mit Zuchtsperre	13
9. Ahnentafel	14
9.1 Allgemeines	14
9.2 Eigentum an der Ahnentafel	14
9.3 Besitzrecht	14
9.4 Beantragung von Ahnentafeln	14

9.5 Auslandsanerkennung durch den VDH	14
9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln	14
9.7 Eigentumswechsel	15
9.8 Vermerke in den Ahnentafeln.....	15
9.8.1 Vermerk „Nicht gemäß der ZO des SHC gezüchtet“ (1)	15
9.8.2 Vermerk „Nicht gemäß der ZO des SHC gezüchtet“ (2)	15
9.8.3 Vermerk „Zuchtverbot“ (1)	16
9.8.4 Vermerk „Zuchtverbot“ (2)	16
10. Register	16
11. Zuchtgebühren	16
12. Überwachung/ Verstöße	16
12.1 Überwachung	16
12.2 Verstöße	17
13. Verschiedenes	17
14. Schlussbestimmungen	18

1. Allgemeines

Zweck des Siberian Husky Club Deutschland e. V. (SHC) ist die Reinzucht des Siberian Huskies in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich seines äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung seiner Leistungseigenschaften nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) niedergelegten Standard Nr. 270 b.

Sämtliche Maßnahmen dienen der Förderung planmäßiger Zucht funktional- und erbgesunder, wesensfester Siberian Huskies.

Erbgesund ist ein Siberian Husky dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen

vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten. Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom SHC erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

Das internationale Zuchtreglement der F.C.I. und die Zuchtordnung des Verbandes für das deutsche Hundewesen e. V. (VDH) sind für alle Mitglieder des SHC verbindlich.

2. Zuchtrecht

2.1 Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Zuchtleitung. Daher ist dem Hauptzuchtwart rechtzeitig vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Vordrucke des VDH sind über den SHC erhältlich.

Die Hündin sollte ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme in der Obhut des Mieters sein. Dies ist vom Zuchtwart zu prüfen und dem SHC zu bestätigen.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder Register des SHC gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

3. Zuchtberatung und Kontrolle

Zuchtleitung (Hauptzuchtwart) und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des SHC zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

3.1 Zuchtleitung

Mit der Zuchtleitung beauftragte Personen müssen mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Der Hauptzuchtwart ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und – wo erforderlich – deren Bekämpfung zu veranlassen.

Er kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen bei den Zuchtwarten und Züchtern. Er veranlasst DNA- Kontrollen bei zweifelhafter Abstammung in Abstimmung mit der Zuchtkommission. Er ist berechtigt, dafür im Einzelnen ein entsprechendes Verfahren vorzugeben.

Er ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

3.2 Zuchtwarte

Zuchtwarte sind neben dem Hauptzuchtwart die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen.

Sie führen Zuchtzwinger-Besichtigungen und -Erstberatungen durch. Auf Anweisung des Hauptzuchtwarts sind sie berechtigt, unangemeldete Kontrollen einer Zuchtstätte vorzunehmen, bei Mitgliedern ohne Zuchtzwinger, die Haltung der Hunde zu überprüfen.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist der Hauptzuchtwart zuständig.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des SHC vom engeren Vorstand ernannt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung (mindestens drei Würfe) die vom SHC festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichend praktische Erfahrung in der Abwicklung der Wurfabnahme nachgewiesen hat.

4. Zucht

4.1 Zucht Voraussetzungen

4.1.1 Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Siberian Huskies gezüchtet werden, die vom VDH bzw. der FCI anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- a) Die DNA Genotypenformel muss vorliegen
- b) Internationaler Schutz eines Zwingernamens für Züchter
- c) Gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Tiere
- d) Die Bestätigung, dass die Forderungen des SHC hinsichtlich der Freiheit der Tiere von erblichen Defekten erfüllt ist
- e) Das Tierschutzgesetz muss in seiner jeweils gültigen Fassung eingehalten werden und bei Haltung von mehr als drei zuchtfähigen Hündinnen muss die Genehmigung der Veterinärbehörde eingeholt werden.
- f) Sehr gute, dem SHC angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde (siehe SHC-MHB)
- g) Bei Erstzüchtern eine Bestätigung des Zuchtwartes, dass sehr gute, für Siberian Huskies angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind

4.1.2 Zuchtzulassung

Wie aus 4.1.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen.

Ausführungen zu den für die Zulassung zur Zucht erforderlichen Formwerten und Leistungsnachweisen regelt die Zuchtzulassungsordnung, die als Anhang Bestandteil dieser ZO ist.

4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen: 18 Monate beim ersten Deckakt

Rüden: 18 Monate beim ersten Deckakt

Hündinnen dürfen nach Vollendung des 10. Lebensjahres nicht mehr belegt werden. Stichtag ist der Decktag.

4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Für Rüden besteht keine Begrenzung der Anzahl der Deckakte, sofern alle Zucht voraussetzungen erfüllt sind und keine Zuchtbuchsperr vorliegt.

Hündinnen dürfen nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr und maximal 4 Würfe insgesamt haben. Hat die Hündin mehr als 6 Welpen lebend geworfen, so trägt die Zuchtbuchstelle eine Zuchtpause von 12 Monaten ein. Stichtag ist das letzte Wurfdatum.

Wird (entgegen den Bestimmungen der SHC-ZO) eine bestehende Zuchtpause der Hündin nicht eingehalten oder ist die Hündin noch keine 18 Monate alt, so erhält die Hündin grundsätzlich eine Zuchtpause von 12 Monaten.

Wird die Zuchtpause von 12 Monaten bei einer Hündin mit einem Wurf von mehr als 6 aufgezogenen Welpen nicht eingehalten, so erhält die Hündin beim nächsten Wurf eine weitere Zuchtpause von 12 Monaten plus die nicht eingehaltene Zeit der ersten Zuchtpause.

4.1.5 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. Eine Hündin darf aber nicht mehr Welpen aufziehen als es ihre Kondition zulässt. Bei überdurchschnittlich großen Würfen muss der

Züchter bei der Aufzucht der Welpen zur Unterstützung der Hündin entsprechende Maßnahmen ergreifen. Bei Würfen von mehr als sechs Welpen darf die Hündin frühestens 365 Tage nach dem Wurfdatum wieder belegt werden.

4.1.6 Inzestzucht/ Inzuchtkoeffizient

Paarungen von Verwandten ersten Grades (Halbgeschwister, Vater-Tochter, Mutter-Sohn) sowie Verpaarungen mit einem Inzuchtkoeffizienten über 12,5 % sind nur nach vorheriger Bewilligung des Hauptzuchtwarts, der Zuchtkommission gestattet. Nachkommen von Vollgeschwisterverpaarungen erhalten Zuchtverbot.

4.1.7 Einzelbewertung

Einzelbewertungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Hauptzuchtwartes. Sie werden nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.

4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern wie Wesensschwäche, angeborener Taubheit und Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Skelettdeformationen, Epilepsie und erbliche Augenerkrankungen (PRA, Primärglaukom, Katarakt und Retinadysplasie sowie Entropium und Ektropium).

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

Ebenfalls nicht zugelassen sind Hunde mit mittlerer und schwerer Hüftgelenksdysplasie (HD).

Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten einen entsprechenden Vermerk.

Die Zuchtzulassung kann nachträglich aberkannt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer eine Zuchttauglichkeit nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist.

Nachzucht von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler keine Zuchtzulassung möglich ist, und für die im Ausland eine Zuchtverwendung stattgefunden hat, darf nicht in das Zuchtbuch des SHC eingetragen werden.

4.3 Verwenden von Auslandsrüden

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die vom SHC geforderten Voraussetzungen für die Zuchtzulassung. Ausländische Zuchtrüden müssen in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sein. Formwertbeurteilungen, Körungen, HD-Zeugnisse und vollständige Augenuntersuchungen von ausländischen Rasseclubs mit gleichwertigen Zuchtrichtlinien werden vom SHC anerkannt.

Für Rüden, die im Ausland stehen, in dem keine entsprechenden Zuchtvorschriften gelten, trägt der in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Züchter die Sorge, dass diese Rüden den hier geltenden Anforderungen genügen.

Eine HD-Untersuchung mit dem erforderlichen Auswertungsergebnis ist obligatorisch.

Die obligatorische DNA-Typisierung muss der ZZO § 2.5 entsprechen.

5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

5.1 Bedeutung

Der Zwingername ist der Zuname des Hundes. Er wird beim SHC beantragt und von der FCI geschützt.

Im SHC neu beantragte Zwingernamen werden nur noch international geschützt.

Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für eine Rasse vergebenen unterscheiden; er wird dem Züchter zu streng persönlichem Gebrauch zugeteilt.

Zwingernamen, die zuvor außerhalb der FCI benutzt wurden, können für Zuchtmaßnahmen innerhalb des SHC weder geschützt noch benutzt werden.

Des Weiteren gelten die Durchführungsbestimmungen zum Zwingernamenschutz der VDH-ZO.

5.2 Verzicht auf einen Zwingernamen

Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingernamens verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von 5 Jahren kein neuer Zwingername zuerkannt werden.

5.3 Zwingernamenschutz

Die Rassehundezuchtvereine müssen über die von ihnen geschützten Zwingernamen Nachweis führen.

Der VDH empfiehlt dringend, Zwingernamen durch die F.C.I. schützen zu lassen. Der internationale Zwingernamenschutz durch die F.C.I. geht dem nationalen Zwingernamenschutz vor und ist vom Züchter über die SHC- Zuchtbuchstelle formlos beim VDH zu beantragen. Der Antragsteller muss Vollmitglied im SHC sein.

National geschützte Zwingernamen, deren Besitzer keine Zuchtstätigkeit nachweisen können, erlöschen mit dessen Austritt und können F.C.I.-weit neu vergeben werden.

Wird ein Zwingernamen von mehreren Personen geführt (z. B. Ehepaare) reicht es aus, wenn eine Vollmitgliedschaft besteht. Der/die andere Person/en muss/müssen jedoch mindestens Anschlussmitglied im SHC sein.

Anträge auf Zwingierzulassung und internationalen Schutz eines Zwingernamens sind vor dem ersten Deckakt an die Zuchtbuchstelle zu richten und müssen bereits genehmigt sein. Es empfiehlt sich, mehrere Namen vorzuschlagen (wobei der bevorzugte Name an die erste Stelle zu setzen ist), falls ein Name bereits für andere Züchter geschützt ist oder ein Züchter von seinem Einspruchsrecht Gebrauch macht (beispielsweise wegen Sinnverwandtschaft/Verwechslungsgefahr).

Ein Zuchtwart übernimmt die Erstberatung des Mitglieds bzw. des Züchters und begutachtet die Zuchtstätte. Aufgrund des Beurteilungsberichts erteilt die Zuchtbuchstelle die Zwingierzulassung und den Zwingernamenschutz.

Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte, bei Wohnortwechsel oder Verlegung der Zuchtstätte und nach Zuchtpausen von mehr als 3 Jahren sind vor einem Zuchtvorhaben die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch einen Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des SHC neu zu überprüfen. Diese Übereinstimmung ist der Zuchtbuchstelle durch den Zuchtwart auf dem entsprechenden Formblatt des SHC zu bestätigen. Der Hauptzuchtwart erhält eine Durchschrift des ausgefüllten Formblattes.

Durch die F.C.I. zu schützende Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die F.C.I. geschützten Zwingernamen unterscheiden. Wenn mehrere Rassehundezuchtvereine dieselbe Rasse betreuen, darf nur Zwingernamenschutz erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass der oder die anderen Vereine den Namen nicht geschützt haben.

Gebühren dürfen nur von dem Verein erhoben werden, der den Namen einträgt. Die vom Erstverein geschützten Zwingernamen haben Bestandsschutz. In neu hinzukommenden Vereinen bereits geschützte Zwingernamen müssen so geändert werden, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingernamen dem VDH nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzung teilt der VDH der FCI den Übergang des Zwingernamens mit.

Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung des Zwingernamens kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden.

Der Zwingernamenschutz entfällt,

- mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von 10 Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht.
- Wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,
- wenn der Züchter Mitglied eines der FCI oder dem VDH entgegenstehenden Rassehundezuchtvereins wird,
- wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder des Rassehundezuchtvereins verstoßen wird.

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtrechtübertragung).

Bei Zwingergemeinschaften kann der Zwingername nur in dem F.C.I.-Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen. Dessen Name muss bei der Zuchtbuchstelle bereits bei der Antragstellung hinterlegt werden. Eine Änderung muss ebenfalls von allen Partnern unterschrieben der Zuchtbuchstelle umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Bei Inkrafttreten einer Änderung wird der oder die neue Zwingereinhaber/in automatisch als Vollmitglied geführt.

Für Hunde ohne Zwingernamen aus Eltern gleicher Rasse mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln kann der Züchter des Hundes beim SHC einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beiname ist dem Rufnamen des Hundes in Klammer beizufügen.

5.4 Geltung des Zwingernamens

Einen für eine Rasse geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehundezuchtverein noch nicht geschützt ist.

Die Bildung von Zwingergemeinschaften über Landesgrenzen hinweg bedarf der Genehmigung des VDH und des anderen Landesverbandes, wobei vertragliche Regelungen über Zwingernamen und Eigentumsrecht als Genehmigungsvoraussetzung vorzulegen sind. Anträge hierfür sind über den SHC beim VDH einzureichen.

Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht.

In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehund-Zuchtvereinen des In- und Auslandes.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens, ausschließlich Hunde zu züchten, die in das Zuchtbuch des SHC eingetragen werden. Züchtet er auch Hunde anderer Rassen, ist er verpflichtet, diese bei einem VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen. Die Zucht von nicht vom VDH betreuten Rassen ist verboten und kann unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen (Vereinsstrafen) mit Zuchtverbot belegt werden.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung der Geschäftsstelle des SHC unverzüglich mitzuteilen.

6. Deckakt

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -Hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

Die Halter von Zuchtrüden und -Hündinnen haben zudem in einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung im Deckschein zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtsverpflichtung nachgekommen sind und die zur Zucht eingesetzten Tiere eine gültige SHC- Zuchtzulassung besitzen.

Halter im Sinne des § 6 ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/ Hündinnen hat. Importhunde mit F.C.I. anerkannten Ahnentafeln/ Registerpapiere müssen vor einer Zuchtverwendung in das Zuchtbuch/Register des SHC übernommen werden.

6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers

Rüden, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch des SHC gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.1.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Rüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des SHC erfüllen.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und Hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände F.C.I. und VDH beschrieben (~~s. Anlage~~). Es wird empfohlen, diese sorgfältig zu lesen. Über Abweichungen hiervon sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung ist ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

6.1.2 Deckbuch

Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung „Deckrüden“, Teil 2, ersichtlich; Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z.B. auch Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurftag, Zuchtbuchnummer, Mikrochipnummer und/oder Tätowienummer und Farbe.

Weiterhin Angaben über die Zuchttauglichkeit, Wesensprüfung und evtl. Leistungskennzeichen; Namen und Anschrift des Besitzers, Decktage, Wurfsergebnisse.

Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Der zuständige Zuchtwart und der Hauptzuchtwart haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

6.1.3 Deckbescheinigung, Inhalt

Der Rüdenbesitzer bestätigt den Deckakt auf der SHC-Deckbescheinigung, die der Züchter ihm vorzulegen hat und die später dem Wurfantrag beizufügen ist.

6.1.4 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch den Hauptzuchtwart des SHC.

Die künstliche Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat. Hündinnen müssen mindestens einmal auf natürlichem Weg belegt worden sein und geworfen haben.

Für das Verfahren gilt Punkt 12 des Zuchtreglements der F.C.I. Die danach erforderlichen Atteste sind an die Zuchtbuchstelle des SHC zu übersenden.

6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des SHC gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Hündinnenbesitzer davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht Voraussetzungen des SHC erfüllen.

6.2.2 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen.

Art und Umfang der Eintragungen, die über die in 6.1.2 aufgezählten Informationen hinausgehen, sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich.

Der zuständige Zuchtwart und der Hauptzuchtwart haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

6.2.3 Deckmeldung, Meldezeitraum

Der Züchter muss jeden Deckakt innerhalb von 12 Werktagen, gerechnet ab dem ersten Decktag, unter Angabe der Decktage, Deckrüde, belegte Hündin und je deren Besitzer auf dem SHC- Vordruck oder per Email der Zuchtbuchstelle melden.

Auch unbeabsichtigte Paarungen sind wegen der einzuhaltenden Schutzfristen und Bestimmungen meldepflichtig.

Bei Nichtbeachtung kann eine Zuchtbuchsperrung ausgesprochen werden.

Hündinnen dürfen während der Hitze von nur einem Rüden belegt werden.

Deckakte von Würfen, die nicht in der vorgesehenen Zeit gemeldet werden (z. B. Deckakt nicht gesehen) erfordern grundsätzlich einen Elternschaftsnachweis per DNA-Analyse durch das vom SHC beauftragte Speziallabor.

Das Blut oder das DNA-Material muss von einem Tierarzt im Beisein eines SHC-Zuchtwartes (ersatzweise eines anderen SHC-Amtsträgers) von der Mutterhündin, allen aus dem Wurf stammenden Welpen und allen als Vater des Wurfes in Frage kommenden Rüden abgenommen werden. Bei Würfen von deren beiden Elterntieren bereits DNA- Profile vorliegen, ist ein Beisein des Zuchtwartes bei der DNA- Probenentnahme durch den Tierarzt nicht erforderlich.

Der Tierarzt nimmt den Versand der Blutproben oder des DNA-Materials an das Labor vor.

Die Welpen müssen identifizierbar, d.h. vor der Entnahme des Blutes oder des DNA-Materials gechippt sein. Auf dem vorausgefüllten DNA-Antragsformular bescheinigen Tierarzt, Zuchtwart (ersatzweise ein anderer SHC-Amtsträger) und Züchter von je welchem Hund Blut oder das DNA-Material abgenommen wurde. Eine Zweitausführung dieses Antragsbogens ist von allen dreien unterschrieben dem Wurfantrag im Original beizufügen.

Der SHC ist Auftraggeber und Rechnungsempfänger dieses Elternschaftsnachweises. Die entstandenen Kosten für die DNA Analyse werden dem Züchter in Rechnung gestellt.

Alle weiteren zusätzlichen Kosten für diesen Vorgang trägt der Züchter (z.B. Aufwandsentschädigung für Zuchtwart, Tierarztkosten etc.).

7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

7.1 Wurfmeldung

Alle Würfe, auch ungewollte, sind der SHC-Zuchtbuchstelle unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach dem Wurfakt auf dem vorgedruckten SHC- Wurfformular oder per Email mitzuteilen.

Hierbei sind anzugeben:

- a) Name und Zuchtbuchnummer der Zuchthündin und des Deckrüden
- b) deren Besitzer nebst Anschrift
- c) Datum des Wurfes
- d) Anzahl der Welpen nach Geschlecht
- e) Anzahl der Totgeburten nach Geschlecht

Versterben nach der Wurfmeldung Welpen, so muss dies der SHC-Zuchtbuchstelle umgehend formlos gemeldet werden.

Das Leerbleiben der Hündin ist innerhalb zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum der SHC-Zuchtbuchstelle formlos zu melden.

7.2 Mitteilungen an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von drei Tagen nach dem Werfen bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

7.3 Anmeldung zur Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter des SHC sind verpflichtet, alle Würfe zur Eintragung zu melden, auch ungewollte.

Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser ZO erfüllen. Würfe, bei denen die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen nicht vorlagen, können eingetragen werden, wenn beide Eltern in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Der Verstoß gegen die Zuchtregeln wird jedoch sowohl im Zuchtbuch als auch auf den Ahnentafeln der Welpen klar ersichtlich dargestellt. Im Zweifelsfall entscheidet der Hauptzuchtwart in Verbindung mit der Zuchtkommission.

Zusammen mit dem Wurfeintragungsantrag sind beim SHC einzureichen:

- a) Originalahnentafel bzw. Registrierbescheinigung der Hündin
- b) Deckbescheinigung mit Kopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden bzw. Original-Ahnentafel, wenn der Rüde im eigenen Besitz steht.
- c) Zwingerschutzkarte
- d) Zuchtwartbericht
- e) Nachweisliste Mikrotransponder (Identifikation jedes einzelnen Welpen)

Auf der Ahnentafel der Hündin trägt die Zuchtbuchstelle Wurfstag und Wurfstärke ein sowie gegebenenfalls eine

Zuchtpause.

Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen, eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen, jeweils in alphabetischer Reihenfolge. Die Anfangsbuchstaben für Hunde verschiedener Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben A beginnen.

Nach der Wurfeintragung erworbene Titel oder Leistungszeichen der Ahnen werden nicht nachgetragen.

Der Wurfantrag ist innerhalb 4 Wochen (Poststempel) nach der Wurfabnahme bei der Zuchtbuchstelle einzureichen. Wenn ein Abstammungsnachweis erforderlich ist, muss der Wurfantrag umgehend nach Vorliegen der Unterlagen eingereicht werden.

7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter verpflichtet sich, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im Übrigen wird auf 4.1.1 verwiesen.

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen.

Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens nach erfolgter Wurfabnahme durch den Zuchtwart erlaubt.

Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem SHC und Zuchtbuchsperrung geahndet.

Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, sollen die Züchter nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Adressen der Zuchtbuchstelle des SHC mitteilen. Wird das Einverständnis verweigert, ist dies ersatzweise mitzuteilen.

7.5 Wurfabnahme

7.5.1 Vorbereitung, Durchführung

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens in der neunten Lebenswoche- mindestens gegen SH(L)P geimpft- und spätestens mit Vollendung der 14. Lebenswoche der Welpen vorgenommen. Abnahmen über die 14. Lebenswoche hinaus sind vom Hauptzuchtwart unter Begründung genehmigen zu lassen. Die Wurfabnahme muss im genehmigten Heimatzwinger erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Jungtiere auch vorübergehend nicht abgegeben werden.

Wird eine Verlegung des Wurfes durch Krankheit oder andere zwingende Umstände notwendig, so ist eine Sondergenehmigung des Hauptzuchtwarts im Vorfeld erforderlich.

Bei Neuzüchtern erfolgt bei Bedarf eine Begutachtung des Wurfes innerhalb der ersten Lebenswoche.

Die Kennzeichnung aller Welpen mit Mikrotranspondern (ISO-Standard) ist Pflicht. Die Mikrotransponder sind am besten mit der Impfung der Welpen durch einen Tierarzt zu implantieren.

Dem Zuchtwart sind für jede Wurfbesichtigung und Abnahme vom Züchter die Fahrtkosten und eine Tagespauschale gemäß der gültigen Kostenordnung des SHC zu entgelten. Ist es dem Züchter nicht möglich, einen Zuchtwart in einem Umkreis von 300 km (einfache Strecke) zur Wurfabnahme zu bekommen, so hat er die Möglichkeit, nach Genehmigung durch den Hauptzuchtwart einen VDH-Zuchtwart seiner Wahl damit zu beauftragen. Dies gilt nicht für Neuzüchter, diese müssen ihre ersten zwei Würfe immer von einem SHC-Zuchtwart abnehmen lassen.

7.5.2 Bericht

Der Zuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht auf einem Vordruck des SHC, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen festgestellten Mängel.

Die SHC-Zuchtbuchstelle, Hauptzuchtwart und der Züchter erhalten Kopien des Berichts. Auf Verlangen sind Kopien bei der Abgabe der Welpen an den Welpenkäufer auszuhändigen, der den Erhalt bestätigt.

7.5.3 Kostenerstattung

Für die Zwinger-Erstberatung und Begutachtung und jede Wurfbesichtigung und Abnahme erstattet der Züchter dem Zuchtwart die verauslagten Fahrtkosten und Tagespauschalen nach der Kostenordnung des SHC.

Dies gilt auch für Besichtigungen von Zuchtstätten, die nach Verstößen gegen die SHC-Zuchtordnung notwendig werden und vom Hauptzuchtwart angeordnet werden.

7.6 Abstammungsnachweis

Bei angezweifelter Abstammung hält sich die SHC-Zuchtkommission jederzeit das Recht vor, Abstammungsüberprüfungen gem. den DNA-Frist- und Durchführungsbestimmungen (SHC-ZZO 2.6) durchzuführen.

Sofern die ordnungsgemäße Abstammung nachgewiesen werden kann, trägt der Verein die Kosten für die Untersuchung. Bei nicht ordnungsgemäßer Abstammung trägt der Züchter die Kosten. Sind die Ahnentafeln bereits von der SHC-Zuchtbuchstelle ausgehändigt, sind diese unverzüglich an den SHC zurück zu senden. Die Ahnentafeln verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

8. Zuchtbuch

8.1 Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung des SHC der Zuchtbuchstelle.

Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den „Regeln für einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH“ geführt. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des SHC unterliegen und Einzeleintragungen von Hunden mit FCI-anerkannten Ahnentafeln oder Registerpapieren verzeichnet.

Die Zuchtbücher des SHC werden jedes Jahr in gedruckter Form oder als PDF herausgegeben. Züchter, die in diesem Zeitraum einen Wurf hatten, sind zur Abnahme eines Zuchtbuches verpflichtet.

Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des SHC stets zugänglich zu machen, dem VDH sind sie auf Anforderung vorzulegen.

8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch

8.2.1 Inhalt des Zuchtbuches

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen, getrennt nach Geschlecht. Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Schnittgeburten verzeichnet.

Einzeleintragungen können nach Maßgabe des SHC im Einverständnis mit dem VDH durchgeführt werden.

8.2.2 Zuchtklassen

Die Qualifikation von Zuchttieren, die zur Eingruppierung ihrer Nachzucht in Zuchtklassen führen, legt der SHC wie folgt fest:

- Würfe aus Eltern, von denen mindestens ein Elternteil den Arbeitsnachweis AA erworben hat, erhalten „SHC-Basis-Ahnentafeln“,
- Würfe aus Eltern, von denen mindestens ein Elternteil den Arbeitsnachweis AS und der andere zumindest AA erworben hat, erhalten „SHC-Sport-Ahnentafeln“,
- Würfe aus Eltern, die beide ein Leistungszertifikat erworben haben, erhalten „SHC-Leistungszucht-Ahnentafeln“.

Ausführungsbestimmungen hierzu erlässt der Vorstand.

Es erfolgt eine Bezuschussung der jeweiligen Ahnentafeln gemäß SHC-Gebührenordnung.

8.2.3 Umfang und Einzelheiten der Eintragungen

Eine Erläuterung des Aufbaues und ein Inhaltsverzeichnis, eine alphabetisch geordnete Liste der für die Rasse Siberian Husky geschützten Zwingernamen sowie eine nach ihrem Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter sind den Wurfeintragungen vorangestellt.

Eine Eintragung von Informationen, die nicht in von F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

Eingetragen werden alle nach den Bestimmungen dieser ZO gezüchteten Welpen mit Ruf- und Zwingernamen, Geschlecht, ihren Mikrochip-, Tätowier- und Zuchtbuchnummern nebst Angaben über ihre Fellfarbe und Augenfarbe. Angegeben werden ferner die Zuchtbuchnummern, der Zwingername (einschließlich seiner Schutzart, international oder national) und die Namen der Elterntiere, ihre Fell- und Augenfarbe, ihre Siegeltitel

und Leistungszertifikate, sowie der HD-Grad.

Aufgezeichnet werden dazu weitere anlässlich der Wurfabnahme festgestellte Tatsachen und Besonderheiten, wie z. B. Wesen, Haarart, Nabelbrüche und abweichende Zahnstellungen, sowie nicht abgestiegene Hoden.

Ferner werden eingetragen: Wurfstag, Zahl der geworfenen und zur Eintragung gemeldeten Welpen sowie Name und Anschrift des Züchters, außerdem der Arbeitsnachweis und gegebenenfalls das Leistungszertifikat der Elterntiere.

8.2.4 Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose, nachvollziehbare Abfolge der Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahmen klar ersichtlich ist.

Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung ins Zuchtbuch oder Register handelt.

Bei neu ins Register eingetragenen Hunden ist zusätzlich Datum und Ort der Überprüfung auf phänotypisches Erscheinungsbild und der Namen des überprüfenden Zuchtrichters eingetragen.

8.2.5 Ahnentafeln

Die als Auszug des Zuchtbuches ausgestellten Ahnentafeln weisen drei oder mehr Ahnengenerationen auf.

8.3 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für:

- a) alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder Register gesperrt sind
- b) alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen
- c) alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist

Über die Eintragung von Hunden aus nicht zuchtzulässigen Elterntieren entscheidet die SHC-Zuchtkommission.

8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der SHC erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der F.C.I. und der VDH-Mitgliedsvereine an.

8.5 Angaben über Hunde mit Zuchtsperre

Der SHC führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle nicht zur Zucht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für die Zuchtsperre eingetragen sind.

Es werden alle Hunde mit Zuchtsperre, nicht geklärt Abstammung und nachgewiesener, nicht-ordnungsgemäßer Abstammung in den SHC-Mitteilungsorganen veröffentlicht.

9. Ahnentafel

9.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen nachweist. Sie erlangt ihre Gültigkeit, sobald sie vom Züchter unterzeichnet ist.

Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und F.C.I. gekennzeichnet sein.

Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihnen gezüchteten Würfe eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

9.2 Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des SHC.

Der SHC kann jederzeit die Vorlage oder – nach Tod des Hundes – die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Bei Übernahme eines Hundes des SHC durch einen anderen Rassehunde-Zuchtverein in das Zuchtbuch darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden; auf ihr wird jedoch die Übernahme sowie die neu erteilte Zuchtbuchnummer (Übernahmenummer) mit Datum, Unterschrift und Stempel des übernehmenden Rassehundezuchtvereins bestätigt.

Es können der Original-Ahnentafel Übernahmedokumente beigelegt werden; diese müssen mit der Originalahnentafel unlösbar verbunden werden.

9.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- a) der Eigentümer des Hundes
- b) der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor
- c) der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem SHC besteht nur solange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der SHC kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen, bzw. bei nicht geklärter Abstammung und nachgewiesener nicht ordnungsgemäßer Abstammung aberkennen.

Ist das Besitzrecht nicht aus der Ahnentafel ersichtlich, so kann der SHC bis zur Klärung der Ansprüche die Ahnentafel einziehen.

9.4 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den SHC, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragsvoraussetzungen vorliegen.

9.5 Auslandsanerkennung durch den VDH

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind formlos an den SHC zu richten. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer nicht gesondert berechnet werden.

9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden.

Nach Veröffentlichung des Verlustes in den Mitteilungsorganen des SHC fertigt die Zuchtbuchstelle nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren.

Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.

9.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes soll auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

9.8 Vermerke in Ahnentafeln

Die Zuchtbuchstelle ist verpflichtet, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen, Vermerke in die Ahnentafel der Welpen einzutragen. Bei Eintrag eines Zuchtverbots wird in die Ahnentafel unter Bemerkung der Grund des Zuchtverbots genannt.

Die Eintragung von Vermerken setzt voraus, dass der Züchter Bestimmungen der SHC-Zuchtordnung nicht eingehalten hat.

Die Vermerke lauten: „Nicht gemäß der ZO des SHC gezüchtet“ und „Zuchtverbot“. Das Zuchtverbot gilt für den betreffenden Hund auf Lebenszeit.

Für alle nachfolgend genannten Punkte werden erschwerte Bearbeitungsgebühren gem. der aktuell gültigen Gebührenordnung des SHC fällig. Nachgeholte Zuchtvoraussetzungen befreien nicht von den entsprechenden Bearbeitungsgebühren.

9.8.1 Vermerk „Nicht gemäß der ZO des SHC gezüchtet“ (1)

Der Vermerk „Nicht gemäß der ZO des SHC gezüchtet“ wird in die Ahnentafel des Welpen eingetragen wenn:

- a) zum Zeitpunkt des Deckaktes ein Zwingername noch nicht geschützt und/oder die Haltungsbedingungen noch nicht durch einen Zuchtwart überprüft wurden (SHC-ZO Ziffer 4.1.1)
- b) ohne vorherige Genehmigung durch den Hauptzuchtwart, die Zuchtkommission Inzestzucht lt. SHC-ZO Ziffer 4.1.6 verpaart wurde (Inzestzucht, Überschreitung des vorgegebenen Inzuchtkoeffizienten)
- c) Die Mutterhündin zum Zeitpunkt der Belegung noch keine 18 Monate alt war (SHCZO Ziffer 4.1.3)
- d) Der Rüde beim Deckakt noch keine 18 Monate alt war (SHC-ZO Ziffer 4.1.3)
- e) Die Mutterhündin ohne vorherige Genehmigung durch den Hauptzuchtwart nach Vollendung des 8. Lebensjahres gedeckt wurde (SHC-ZO Ziffer 4.1.3)
- f) Die Zuchtpause der Mutterhündin nicht eingehalten wurde (SHC-ZO Ziffer 4.1.5)
- g) Die Mutterhündin ohne vorherige Genehmigung durch den Hauptzuchtwart gemietet wurde (SHC-ZO Ziffer 2.2)
- h) Die Mutterhündin ohne 6vorherige Genehmigung durch den Hauptzuchtwart künstlich besamt wurde (SHC-ZO Ziffer 6.1.5)
- i) Zum Zeitpunkt des Deckaktes der Arbeitsnachweis der Mutterhündin und/oder des Deckrüden fehlt (SHC-ZZO Ziffer 2.2)
- j) Zum Zeitpunkt des Deckaktes die Arbeitsnachweis-Kombination der Elterntiere ungenügend ist (SHC-ZZO Ziffer 2.2)
- k) Bei der Wurfabnahme vom Zuchtwart gravierende Mängel in der Beschaffenheit der Zwingeranlage bzw. in den Haltungs- und Aufzuchtbedingungen (abweichend von den Vorgaben der SHC-Ordnung über die Mindesthaltungsbedingungen für die Haltung von Hunden in Zwingern) vorgefunden werden (SHC-ZO Ziffer 4.1.1)
- l) die Augenuntersuchung die in der ZZO unter 2.1.4 jeweils beschriebenen einzelnen Erkrankungen bei den Elterntieren aufweisen
- m) die Wurfabnahme erfolgte nach der 14 Woche ohne Sondergenehmigung.

9.8.2 Vermerk „Nicht gemäß der ZO des SHC gezüchtet“ (2)

Der Vermerk „nicht gemäß der ZO des SHC gezüchtet“ wird in die Ahnentafel des Welpen eingetragen, sofern nicht binnen 6 Monaten nach dem Wurfstag die fehlenden Zuchtvoraussetzungen nachgeholt bzw. nachgereicht werden, wenn:

- a) zum Zeitpunkt des Deckaktes die Formwertnote der Mutterhündin und/oder des Deckrüden fehlt (SHC-ZZO Ziffer 2.3)
- b) zum Zeitpunkt des Deckaktes die Formwertnote der Mutterhündin und/oder des Deckrüden ungenügend ist (SHC-ZZO Ziffer 2.3)
- c) zum Zeitpunkt des Deckaktes die DOK Augenuntersuchung unvollständig ist (SHC-ZZO Ziffer 2.1)

9.8.3 Vermerk „Zuchtverbot“ (1)

Der Vermerk „Zuchtverbot“ wird in die Ahnentafel des Welpen eingetragen, wenn:

- a) die Mutterhündin und/oder der Deckrüde Zuchtverbot hat (SHC-ZO Ziffer 4.2)
- b) zwei Registerhunde untereinander ohne vorherige Genehmigung durch den Hauptzuchtwart verpaart wurden (ZZO Absatz 2.4)
- c) die HD-Auswertung der Mutterhündin und/oder des Deckrüden ungenügend ist (SHC-ZO Absatz 4.2)

- und SHC-ZZO Ziffer 2.1.1)
d) die DOK-Augenuntersuchung hat einen zuchtausschliessenden Befund ergeben

9.8.4 Vermerk „Zuchtverbot“ (2)

Der Vermerk „Zuchtverbot“ wird in die Ahnentafel des Welpen eingetragen, sofern nicht binnen 6 Monaten nach dem Wurfstag die fehlenden Zucht Voraussetzungen nachgeholt werden, wenn:

- a) die HD-Auswertung der Mutterhündin und/oder des Deckrüden fehlt (SHC-ZZO Ziffer 2.1.1)
- b) der Befund der DOK-Augenuntersuchung der Mutterhündin/des Deckrüden fehlt
- c) die DNA-Genotypenformel der Mutterhündin/des Deckrüden nicht vorliegt
- d) die Formwertnote nicht nachgereicht wird
- e) Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert wurde und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, dürfen nicht in das Zuchtbuch/Register des SHC eingetragen werden.

10. Register

- a) Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen nicht vollständig über vier Generationen in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind. Ausführungen zu Inhalt und Umfang der Eintragungen finden sich bei Ziffer 8.1, 8.2.3/4.
- b) Ins Register neu aufzunehmen sind Hunde, die mindestens 15 Monate alt sind, deren Ahnen nicht vollständig über vier Generationen in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch nachgewiesen sind, die nicht aus einem im SHC gezogenen Wurf mit Elterntieren aus dem Register stammen und deren phänotypisches Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines FCI-Zuchtrichters für diese Rasse dem bei der F.C.I. niedergelegten Rassestandard entsprechen.

11. Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren werden in der Gebührenordnung des SHC festgesetzt.

12. Überwachung/Verstöße

12.1 Überwachung

Die Überwachung dieser ZO obliegt der Zuchtkommission (ZUKO) des SHC.

Sie muss DNA-Kontrollen durchführen lassen, um die Reinrassigkeit sowie die Korrektheit der Angaben durch den Züchter auf der Ahnentafel zu prüfen. Dies kann im Verdachtsfall, aber auch vorbeugend im Losverfahren veranlasst werden. Die Kosten trägt der SHC, wenn die Welpen den Eltern zugeordnet werden können, ansonsten der Züchter. Der Hauptzuchtwart ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und berechtigt, Maßnahmen anzuordnen, die die Einhaltung der Zuchtbestimmungen erfordern.

Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen. Bedarf eine Zuchthandlung daher der Zustimmung eines selbst betroffenen Zuchtverantwortlichen, so ist der Antrag der Zuchtkommission vorzulegen. Diese hat über den Antrag abzustimmen. Der Antrag gilt als abgelehnt, wenn die Zustimmung nicht einstimmig erfolgt. Diese Regelung gilt entsprechend für alle Anhänge die Bestandteil dieser ZO sind.

12.2 Verstöße

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des SHC kann die Eintragung eines Wurfs von der Zahlung einer erhöhten Eintragungsgebühr abhängig gemacht werden.

Die Eintragung kann auch abgelehnt, eine zeitlich begrenzte Zuchtsperre verhängt oder ein Verweis erteilt werden.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Hauptzuchtwarts kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang schriftlich der gesetzliche Vorstand angerufen werden. Der Einspruch ist per Einschreiben an den Ersten Vorsitzenden zu richten, die Einspruchsgebühr entsprechend der Gebührenordnung aktuell in Höhe von 150 € ist zeitgleich auf das Vereinskonto zu entrichten.

Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen können bei Verstößen gegen diese Ordnung ein Bußgeld, ein zeitlich befristetes oder dauerndes Zuchtverbot oder auch eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperrung verhängt werden.

Das gegenüber einem Halter eines zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtverbot erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung, den oder die von ihm gehaltenen Rüden zur Zucht einzusetzen, sondern erfasst auch das Verbot, von ihm gehaltene Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen.

Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen Deckrüden.

Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüden, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunkt beschränkt werden.

Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche „Erlaubnis zum Züchten von Hunden“ fehlt.

Zuchtsperren sind auf jeden Fall in den Vereinsmitteilungen des Verbandsorgans zu veröffentlichen.

Zuchtbuchsperrungen sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz planmäßiger Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde.

Zuchtbuchsperrungen sind in den Vereinsorganen zu veröffentlichen, rechtswirksame Zuchtverbote und Zuchtbuchsperrungen von mehr als 12 Monaten Dauer sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem SHC sind den anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereinen des VDH sowie der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Bei Verhängung einer bloß zeitlich befristeten Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperrung beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Eine vorläufige Sperre ist möglich. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperre eingerechnet.

Zuständig für Maßnahmen dieser ZO ist der Vorstand des SHC. Der Einspruch ist per Einschreiben an die Geschäftsstelle des SHC zu richten, die Einspruchsgebühr entsprechend der Gebührenordnung aktuell in Höhe von 500 € ist zeitgleich auf das Vereinskonto zu entrichten.

Wird die Frist versäumt, wird der Betroffene so behandelt, als habe er sich mit der Entscheidung einverstanden erklärt.

13. Verschiedenes

Die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von Nichtmitgliedern des SHC werden von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht, um den Mehraufwand bei Eintragungen ins Zuchtbuch/Register und bei der Ausstellung von Abstammungsnachweisen abzudecken.

Eine Eintragung von Nachkommen aus Hunden, die zur Zucht nicht zugelassen sind, kann abgelehnt werden.

Auch Nichtmitglieder des SHC sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des SHC eingetragen werden sollen.

14. Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied und Nichtmitgliedern steht diese ZO auf der Internetpräsenz des SHC zum Download bereit.

Das Mitglied/ der Züchter ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten.

Änderungen der ZO treten nach Veröffentlichung in den Mitteilungsorganen des SHC in Kraft.

Verzeichnis der Anhänge:

- SHC-Zuchtzulassungsordnung mit Mindesthaltungsbedingungen
- Arbeitsnachweis/ Leistungszertifikat

- SHC-Zuchtwartordnung
- VDH-Zuchtordnung *
- F.C.I. Zuchtregeln (Zuchtreglement) *
- Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH *
- Regeln des VDH für das HD-Auswertungsverfahren

(Die mit * markierten Ordnungen können beim VDH bezogen werden bzw. auf der VDH.de Internet Seite herunter geladen werden)